

# Waldkindergarten

## Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.



### Kindergartenordnung

Stand 01.07.2018

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Kindergartenordnung regelt den Betrieb des durch den Träger Waldstrolche Neckartenzlingen e.V. geführten Waldkindergartens. Sie wird sowohl durch die Anmeldung als auch durch den Abschluss des Betreuungsvertrages ausdrücklich anerkannt und für beide Vertragsparteien verbindlich. Der Träger wird ausschließlich durch den Vorstand des Vereines Waldstrolche Neckartenzlingen e.V. vertreten. Der/Die Erziehungsberechtigte/n bzw. Personensorgeberechtigte/n werden zur Vereinfachung im Folgenden „Eltern“ genannt.

#### § 2 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Ziel ist insbesondere die Förderung von Sozialverhalten und Naturbewusstsein sowie die Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder gemäß dem pädagogischen Konzept. Die Kinder im Waldkindergarten halten sich hierzu vorwiegend im Wald und zum geringen Teil im Bauwagen auf. Der Träger verpflichtet sich hierfür entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

#### § 3 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, durch Mitsprache bei pädagogischen Belangen und durch aktive Teilnahme am Kindergartenleben an der Umsetzung der Konzeption mitzuwirken. Die Teilnahme an den Elternversammlungen und die Wahrnehmung von angebotenen Elterngesprächen werden erwartet.
- (2) Die Eltern werden die pädagogischen Ziele der Waldstrolche durch ihre Zusammenarbeit mit dem Waldkindergarten fördern sowie die Erziehung und Bildung ihres Kindes durch die Einrichtung unterstützen. Insbesondere werden sie die einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team und dem Träger suchen.
- (3) Von den Eltern wird die aktive Mitarbeit am Vereinsleben und im Kindergartenbetrieb erwartet. Dies erfolgt insbesondere durch Arbeitsleistungen für den Waldkindergarten wie z.B. Betreuungsdienste, handwerkliche Tätigkeiten, Beschaffung von Material, Teilnahme an Exkursionen, Fahrdienste, Feste/Veranstaltungen, verantwortliche Übernahme von Projekten oder Daueraufgaben und vieles mehr.
- (4) Die wöchentliche Reinigung sowie die Instandhaltung und Verkehrssicherung insbesondere des Bauwagens, Waldsofas etc. obliegt den Eltern. Der Träger erstellt hierfür einen verbindlichen Arbeitsplan bzw. erteilt bei Bedarf einen Auftrag.
- (5) Die Vorstände und Angestellten des Trägervereines können an den oben genannten Arbeitsleistungen freiwillig teilnehmen.

## Waldkindergarten

### Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.



#### § 4 Anmeldung / Aufnahme

- (1) In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind.
- (2) Über den tatsächlichen Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Träger gemeinsam mit dem Erzieherteam.
- (3) Der Besuch des Waldkindergartens durch Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, kann durch den Träger zugelassen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Es können auch Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens aber 2 Jahre und 9 Monate alt sind, aufgenommen werden. Für diese Kinder und die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs ist die maximale Gruppengröße - ausgehend von den sonst geltenden Gruppengrößen - um einen Platz reduziert. Zur besseren Einschätzung der Kindergartenform und der Integrationsfähigkeit des Kindes in den Kindergartenbetrieb ist eine Hospitation durchzuführen. Im Zweifelsfall liegt die endgültige Entscheidung beim Träger.
- (4) Die Anmeldung eines Kindes kann ausschließlich schriftlich mittels des entsprechenden Vordruckes durch die Eltern bei gleichzeitiger Überweisung der Anmeldegebühr in Höhe von 15,-- EUR auf das Vereinskonto geschehen.
- (5) Die Anmeldegebühr deckt die Aufwendungen für die Bearbeitung der Anmeldungen sowie die Auslagen für den dazu notwendigen Schriftverkehr und wird daher unabhängig vom Zustandekommen eines Betreuungsvertrages nicht zurückerstattet.
- (6) Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars sowie der Anmeldegebühr erhalten die Eltern eine schriftliche Anmeldebestätigung.
- (7) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Bei mehreren gleichzeitigen vorliegenden Anmeldungen wird über die Reihenfolge der Aufnahme eines Kindes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien durch den Träger entschieden:

- Geschwisterkinder
- Dauer der Vereinsmitgliedschaft der Eltern
- Anmeldedatum des Kindes
- Alter des Kindes
- Wohnsitz des Kindes

Die Kriterien gelten vorbehaltlich der pädagogischen Einschätzung der Erzieher im Rahmen der Hospitation. Der Träger behält sich vor, unter besonderen Umständen (Krankheit, Behinderung, Umzug, sozialer Notstand usw.) individuell zu entscheiden.

## Waldkindergarten

### Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.



- (8) Durch die Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Aufnahme des Kindes wird erst durch den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Betreuungsvertrag verbindlich.
- (9) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
  - die Mitgliedschaft der Eltern im Trägerverein
  - die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch beide Parteien sowie das vollständige Vorliegen folgender Dokumente
    - durch die Eltern unterzeichneter Haftungsausschluss
    - durch die Eltern unterzeichnete Einzugsermächtigung
    - ärztliches Gesundheitsattest des Kindes mit der Angabe über die erfolgte Impfberatung sowie eine Kopie des Impfpasses
    - „Steckbrief“ des Kindes, falls erforderlich mit Angabe von Allergien und regelmäßig einzunehmenden Medikamenten (auf ärztliche Anordnung)
- (10) Der Träger behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes in begründeten Ausnahmefällen abzulehnen.

#### § 5 Abmeldung / Kündigung

- (1) Für beide Parteien gilt eine dreimonatige schriftliche Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende
- (2) Der monatliche Kindergartenbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist vollständig zu bezahlen.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die ersten drei Betreuungsmonate den vollen Beitrag zu erheben.
- (4) Kann ein frei gewordener Platz an ein anderes Kind vergeben werden, so kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Träger.
- (5) Für schulpflichtige Kinder endet das Betreuungsverhältnis und der Betreuungsvertrag mit dem letzten Tag der Sommerferien der Kindertageseinrichtung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bis dahin müssen Beiträge und Dienste geleistet werden.
- (6) Der Träger ist nicht verpflichtet, Kinder, die nicht planmäßig eingeschult werden, weiter zu betreuen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Trägers. Bei Zustimmung des Trägers verlängert sich der abgeschlossene Betreuungsvertrag automatisch um ein Kindergartenjahr.
- (7) Der Träger kann den Betreuungsvertrag in Ausnahmefällen fristlos kündigen. Zuvor sind die betroffenen Eltern zu unterrichten und anzuhören. Gründe für eine fristlose Kündigung sind insbesondere
  1. die Nichteinhaltung der Vertragsinhalte, wichtiger Absprachen oder Inhalte dieser Ordnung trotz schriftlicher Abmahnung

## Waldkindergarten

### Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.



2. ein Zahlungsrückstand des Beitrages von zwei Monaten trotz schriftlicher Mahnung
3. das unentschuldigte Fehlen des Kindes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten
4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Der Anspruch auf eventuell ausstehende Monatsbeiträge bleibt von einer fristlosen Kündigung unberührt.

- (8) Im Falle der Kündigung durch den Träger wegen Schließung des Kindergartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

#### § 6 Öffnungszeiten / Ferien

- (1) Die normalen Öffnungszeiten des Waldkindergartens sind Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, wobei die Kinder zwischen 8:00 Uhr und 9:00 Uhr gebracht und zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr abgeholt werden müssen. Der Träger kann eine Anpassung der Öffnungszeiten vornehmen.
- (2) Der Träger behält sich vor, die Öffnungszeiten bei extremer Witterung kurzfristig für begrenzte Zeit anzupassen.
- (3) Die Ferien des Waldkindergartens entsprechen im Wesentlichen den offiziellen Schulferien des Landes Baden-Württemberg. Der detaillierte Jahresplan kann im Internet und im Bauwagen eingesehen werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtung wird pro Kindergartenjahr 30 Tage geschlossen. Hinzu kommen noch zwei pädagogische Tage pro Kindergartenjahr, an denen die Einrichtung ebenfalls geschlossen ist.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung u. a. aus folgenden Anlässen ergeben: *Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, extreme Witterungsverhältnisse.* Der Erziehungsberechtigte wird hiervon baldmöglichst unterrichtet. Der Träger ist bemüht, die ungeplante Schließung des Waldkindergartens auf maximal fünf Tage pro Kalenderjahr zu begrenzen. Dies gilt nicht, wenn der Waldkindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

- (5) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Erziehers kann nach Absprache ein Elternteil anstelle des Erziehers eingesetzt werden. Nach der Biostoffverordnung sind Schwangere und ihr Ungeborenes zu schützen. werdende Mütter sind deshalb in der Zeit der Schwangerschaft von Elterndiensten befreit, bei denen sie Kontakt mit Kindern im Waldkindergarten haben. Die werdende Mutter hat den Schutz beim Vorstand anzumelden.

## Waldkindergarten

### Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.



- (6) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

#### § 7 Beginn und Ende der Betreuung

- (1) Die Kinder werden durch die Eltern morgens zum vereinbarten Treffpunkt gebracht und mittags auch dort wieder abgeholt. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft und endet mit der Abholung. Bei der Abholung ist das Kind bei der Fachkraft abzumelden.
- (2) Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist vorab die Fachkraft durch die Eltern zu informieren. Sollte das Kind seinen Hin- und Rückweg alleine bestreiten, ist die Kindergartenleitung rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Hin- und Rückweg des Kindes gehört in keinem Fall zu der Betreuungszeit. Eine Aufsichtspflicht oder Haftung für diese Zeit ist daher seitens des Trägers grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Bei Erkrankung/Abwesenheit des Kindes ist die Fachkraft vor Kindergartenbeginn zu informieren.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht durch den Träger getroffen wurde.

#### § 8 Kindergartenbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Kindergartenbeitrag erhoben. Dieser muss zum ersten eines jeden Monats per Dauerauftrag auf das Konto des Trägers überwiesen werden. Ausstehende Beträge dürfen vom Träger gemäß der vorliegenden Einzugsermächtigung eingezogen werden.
- (2) Der Kindergartenbeitrag beträgt derzeit **130,-- EUR pro Monat** und Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern. Ermäßigungen für Geschwisterkinder sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Kindergartenbeitrag deckt alle mit dem täglichen Betrieb verbundenen Kosten ab. Zusätzliche Beträge z. B. für Bastelmaterial, Englischunterricht o. ä. werden daher nicht mehr erhoben.
- (4) Die Eltern erhalten für die innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Kindergartenbeiträge spätestens zum 01.04. des Folgejahres eine vom Finanzamt anerkannte Beitragsbescheinigung.
- (5) Der Träger kann den Kindergartenbeitrag mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anpassen.

## Waldkindergarten

### Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.



- (6) Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ermäßigung des Kindergartenbeitrages für sozial schwache Familien gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlassen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (7) Der Beitrag ist auch für die Zeit der Kindergartenferien, bei vorübergehender Schließung (§ 6 Abs. 4) oder bei längerem Fehlen des Kindes zu begleichen.

#### § 9 Haftung / Versicherung

- (1) Der Träger geht davon aus, dass das Kind im eigenen Interesse gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsamtes geimpft ist. Eine Haftung des Trägers bei Erkrankungen durch fehlenden Impfschutz wird daher ausgeschlossen.
- (2) Die Eltern haben sich über die besonderen Gefahren eines Waldkindergartens (Zecken, Tollwut usw.) und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typisch waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung (Feste, Ausflüge usw.)
- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von der und zur Einrichtung eintreten, müssen dem Träger unverzüglich gemeldet werden.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern und nicht der Waldkindergarten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### § 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- (2) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

## Waldkindergarten

### Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.



- (3) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen am Kindergartenbetrieb oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Dem Träger muss über diese Erkrankungen sofort Mitteilung gemacht werden.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.
- (6) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (8) Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung der Einrichtung kranke, fiebrige oder krankheitserschöpfte Kinder auch nur zeitlich befristet im Waldkindergarten zu betreuen. Über die Kindertauglichkeit kränkelder Kinder entscheiden die pädagogischen Fachkräfte. Dieses Entscheidungsrecht besteht unabhängig vom Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung bezüglich einer möglichen Kindertauglichkeit des Kindes.

## § 12 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese erfolgt entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/ oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besondere Ereignisse in der Einrichtung auch mit Fotos unterliegen der Pressefreiheit
- (5) Es besteht jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten sind Informationen auf der Homepage des Trägers zu finden.

# Waldkindergarten

## Waldstrolche Neckartenzlingen e.V.



### § 11 Sonstige Vereinbarungen

Diese Kindergartenordnung tritt zum 01. Juli 2018 auf unbestimmte Zeit in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Kindergartenordnung ihre Gültigkeit.

Neckartenzlingen, 01.07.2018

### Der Vorstand der Waldstrolche Neckartenzlingen e. V.

➤ 

1. Vorsitzender  
Michael Reichel

2. Vorsitzende  
Susanne Kostenbader

➤ 

Kassenwart  
Jens Hofmeister

➤ 

Schriftführerin  
Elisabeth Gröber

➤ 

Pressereferentin  
Yvonne Bischoff